

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 4 | KTG Energie AG

Ergebnisse der Gläubigerversammlungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 3. Februar 2017 fanden wie berichtet zwei Gläubigerversammlungen statt.

Auf der ersten Gläubigerversammlung, welche um 10:30 Uhr begann, wurden nach einem Bericht der Schuldnerin die angemeldeten Forderungen geprüft und über den Fortgang des Verfahrens beschlossen. Auf der zweiten Gläubigerversammlung, die ursprünglich um 13:00 Uhr beginnen sollte, aufgrund der lang andauernden ersten Gläubigerversammlung jedoch erst gegen 18:00 Uhr begonnen hat, wurde der Insolvenzplan erörtert und über diesen abgestimmt.

Die SdK und andere Investoren hatten in der ersten Versammlung auf eine Aufhebung der Eigenverwaltung gedrängt. Dieses Bestreben fand aber keine Kapitalmehrheit der Forderungen unter den Gläubigern und wurde abgelehnt; die Kapitalmehrheit für die Aufhebung der Eigenverwaltung wurde mit einem Votum von mehr als 45 % der stimmberechtigten Insolvenzforderungen denkbar knapp verpasst. Die gesetzlich geforderte Kapitalmehrheit wurde deshalb verfehlt, weil das Gericht einen Teil des seitens der „Zech-Gruppe“ ausgereichten Darlehens in Höhe von ca. € 22,00 Mio. als sog. Insolvenzforderung qualifiziert und dementsprechend der „Zech-Gruppe“ ein Stimmrecht in dieser Höhe zuerkannt hat. Herr Rechtsanwalt Markus Kienle hat nach § 78 InsO die Aufhebung des Beschlusses beantragt, was das Amtsgericht Neuruppin zurückgewiesen hat. Herr Rechtsanwalt Kienle prüft nunmehr die Einlegung der sofortigen Beschwerde.

Auf der zweiten Gläubigerversammlung wurde dem Insolvenzplan, welcher aus Sicht der SdK zu einer Insolvenzquote von ca. 3 % führen wird, die Zustimmung durch vier von fünf Gläubigergruppen erteilt. Die Gruppe der Anleihehaber hatte jedoch gegen diesen gestimmt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass trotz der erfolgten Ablehnung durch die Gruppe der Anleihegläubiger die Zustimmung als erteilt gilt. Dies ist – vereinfacht ausgedrückt – dann möglich, wenn das Gericht davon ausgeht, dass die Anleihehaber durch den Insolvenzplan nicht schlechter gestellt werden als bei einer alternativen Lösung wie einer Zerschlagung der Gesellschaft. Das Gericht hat den Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf Freitag, den 10. Februar 2017 anberaumt.

Unter anderem hat Herr Rechtsanwalt Markus Kienle gegen den Plan Widerspruch eingelegt. Ob und wie bezüglich des Insolvenzplanes weiter vorgegangen werden kann, kann erst entschieden werden, wenn die Entscheidung des Amtsgericht Neuruppin darüber vorliegt, ob die verweigerte Zustimmung der größten Gläubiger-

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533
Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

gruppe beachtet wird oder nicht.

Sobald weitere Erkenntnisse vorliegen, werden wir Sie wieder auf diesem Wege unterrichten. Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 6. Februar 2017
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der KTG Energie AG!